

Brandschutzordnung

nach DIN 14 096 - Teil C

Für das Objekt :

Stadthalle Detmold

Schloßplatz 7

32 756 Detmold

Hinweise:

- Teil A** : **Aushang**
richtet sich an alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten,
z.B. **Beschäftigte, Mitarbeiter/-innen, Künstler/-innen** und
Besucher/-innen
- Teil B** : richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude
Aufhalten (jedoch Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben),
z.B. **Beschäftigte und Mitarbeiter/-innen**
- Teil C** : richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere
Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind (Personen mit besonderen
Brandschutzaufgaben), z.B. **Brandschutzbeauftragte/-r,**
Geschäftsführer/-innen

Inhaltsverzeichnis

BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14 096 - C

VORBEMERKUNGEN ZUM TEIL C	3
A) <u>BRANDVERHÜTUNG</u>	3
B) <u>ALARMPLAN</u>	5
C) <u>SICHERHEITSMASSNAHMEN FÜR PERSONEN UND SACHWERTE</u>	5
D) <u>LÖSCHMASSNAHMEN</u>	6
E) <u>VORBEREITUNGEN FÜR DEN EINSATZ DER FEUERWEHR</u>	7
F) <u>NACHSORGE</u>	7
<u>INKRAFTTRETEN</u>	7

Anlagen zur Brandschutzordnung Teil C

- Anlage 1 Evakuierungsordnung
- Anlage 2 Alarmplan, zur Benachrichtigung von Verantwortlichen
- Anlage 3 Freiraum für Notizen

BRANDSCHUTZORDNUNG

DIN 14 096 - Teil C

Vorbemerkungen zum Teil C

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (**Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben**).

Zusätzlich zu den im Teil B der Brandschutzordnung getroffenen Festlegungen, ergeben sich für nachfolgend aufgeführte Personen spezielle Brandschutzaufgaben.

Die hier nachfolgend genannten Personen sind eigenverantwortlich für Ihre Erreichbarkeit.

Es ist sicherzustellen, dass die einzelnen Teile d. Brandschutzordnung A - C stets auf aktuellem Stand sind.

a) Brandverhütung

Die Geschäftsleitung ist gemäß öffentlich rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Sie kann bestimmte **Verantwortungsbereiche** übertragen bzw. Aufgaben delegieren.

Geschäftsleitung: Frau Pieper

Leitung Stadthalle: Herr Hampe

Brandschutzbeauftragter: Herr Goerke

Ist der Brandschutzbeauftragte verhindert, so ist die Geschäftsleitung für die Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben verantwortlich und zwar :

- für das **Einhalten von Brandschutzbestimmungen** bei Neubauten, baulichen Veränderungen bzw. Nutzungsänderungen;
- für das Festlegen und Überwachen von **Brandschutzeinrichtungen** (z.B. Funktionsfähigkeit der Melde- u. Löscheinrichtungen sowie der Rauchabzugsanlagen), der **Flächen für die Feuerwehr** sowie der **Rettungswege**;
- für das Anbringen, Überwachen und Aktuellhalten von **Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern** (siehe DIN 4066, BGV A 8 (ehem. VBG 125) bzw. GUV D.7);

- für das Genehmigen von **Arbeiten mit besonderen Gefahren** (z.B. feuergefährliche Arbeiten - wie Schweißen, Schneiden, Löten oder artverwandte Verfahren, u.ä.). Diese dürfen nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit der Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen (Brand-sicherheitswache, Feuerlöschgerät(e), etc. gemäß bestehender Vorschriften - z.B. BGV D 1- (ehem. VBG 15) ausgeführt werden;
- für Arbeiten deren Verfahren oder deren eingesetzte Arbeitsstoffe zu einer **erhöhten Brandgefährdung** führen können. Solche Arbeiten, wie z.B. der Umgang mit Löse-/Beizmitteln o. ä. sind nur unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften durchzuführen;
- für das Überwachen des **Rauchverbotes**;
- für die Fortschreibung (Aktualisierung) von **Feuerwehrplänen** nach DIN 14 095, der **Flucht- u. Rettungspläne** nach DIN 4844 Teil 3 sowie der **Brandschutzordnung mit ihren Teilen A – C** nach DIN 14096 Teil 1 – 3;
- für die **Kontaktpflege** mit der örtlichen Feuerwehr und dem zuständigen Schadenversicherer;
- für die **Einweisung und Belehrung der Mitarbeiter/-innen** in die Brandschutzordnung und tangierenden Bestimmungen sowie die Unterweisung aller Mitarbeiter/-innen über die Standorte v. Melde- u. Löscheinrichtungen sowie dessen Handhabungen, insbesondere bei Neuanstellungen sowie als **regelmäßige Teilnahme an jährl. Wiederholungsbelehrungen**;
- die **Einweisung u. Belehrung** der Beschäftigten ist zu organisieren;
- die **Teilnahme an den Belehrungen** sind von den **Mitarbeiter/-innen** durch Unterschrift gegenzuzeichnen lassen;
- für die **Unterweisung der Beschäftigten von Fremdfirmen, Künstlergruppen, Kulturvereine** etc. über die innerbetrieblichen Belange des Brandschutzes;
- für die fristgerechte Durchführung der **Wartung an Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen** (Wartungsverträge);
- für die Anweisung und Überwachung der **Mängelbeseitigung**;
- für das Festlegen von **Ersatzmaßnahmen** bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen (soweit erforderlich und in Abstimmung mit der Feuerwehr !);
- Zusätzlich erforderliche Stromverkabelungen dürfen nur von befähigten Personen verlegt werden;
- Falls bei Veranstaltungen zusätzliche Verkabelungen (z.B. für die Beschallung) erforderlich sind, ist darauf zu achten, dass keine Kabel in Rettungswegen verlegt werden.

b) Alarmplan

- **Feuerwehr / Rettungsdienst, Polizei** alarmieren :

Die Weitergabe einer Brandmeldung erfolgt über

- Brandmeldeanlage und / oder
- Telefon

Im Brandfall sind folgende Personen umgehend zu informieren :

- ➔ **siehe Alarmplan zur Brandschutzordnung**
(hier **Anlage 2** zur Brandschutzordnung Teil C)

c) Besonderheiten, Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte

Brandsicherheitswache

Im Allgemeinen nicht erforderlich.

In wieweit eine Brandsicherheitswache der örtlichen Feuerwehr erforderlich ist, ist mit dem Bauordnungsamt der Stadt Detmold im Einzelfall abzustimmen. Bei umfassender Abschaltung der Brandschutztechnik ist eine Brandsicherheitswache immer erforderlich.

Die Einleitung einer Evakuierung erfolgt gem. der **Evakuierungsordnung** (➔ **Anlage 1** zur Brandschutzordnung Teil C)

1. durch die Geschäftsleitung oder bei deren Abwesenheit durch deren Vertretung,
2. durch den/die Brandschutzbeauftragte(n),
3. durch den Leiter der Brandsicherheitswache

Behinderte od. verletzte Personen bedürfen der besonderen Betreuung bei einer Evakuierung und sind möglichst schnell den ausgebildeten Rettungskräften zuzuführen.

Die Geschäftsleitung ist zuständig für :

- theoretische Durchführungen von (Teil-)Räumungsübungen als mögliche und **wiederkehrende Präventivmaßnahme**.

Hinweis: Sollten sich Möglichkeiten für Räumungsübungen (evtl. auch nur in einem Teilbereich) ergeben, wird angeraten, diese Räumungsübungen auch i.V. mit der örtlichen Feuerwehr durchzuführen, um für beide Seiten Erfahrungen zu sammeln und besprechen zu können.

- die Anordnung einer **Nutzungsunterbrechung** nach einem Schadensfall (ggf. auch nur in Teilbereichen);

- eine **unverzügl. Instandsetzung** von festgestellten Beschädigungen an Feuer- und Rauchschutztüren und deren Einrichtungen sowie an allen Brandmelde- und Löscheinrichtungen.
- (1) Die **Betreiberin oder der Betreiber** ist für die Sicherheit bei Veranstaltungen und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss die **Betreiberin oder der Betreiber** oder eine von ihr oder ihm beauftragte **Veranstaltungsleiterin oder ein beauftragter Veranstaltungsleiter** ständig anwesend sein. Dies gilt nur bei Veranstaltungen im Rahmen der Sonderbauverordnung.
- (3) Die **Betreiberin oder der Betreiber** muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Die **Betreiberin oder der Betreiber** ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte **notwendige Anlagen**, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Die **Betreiberin oder der Betreiber kann** die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarungen **auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen**. Diese Person oder die/der von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. **Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.**

Was sind für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen

- Rauchabzugsanlagen
- Nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen, wie Wandhydranten
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der angeschlossenen sicherheitstechnischen Einrichtungen

d) Löschmaßnahmen

Alle verantwortungsbewussten Mitarbeiter/-innen haben nach Möglichkeit schon vor dem Eintreffen der Feuerwehr, aber ohne Gefährdung der eigenen Person, Löscheinrichtungen wie Feuerlöscher zu betätigen.

Die Löschmaßnahmen sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr durch die Geschäftsleitung bzw. die Veranstaltungsleitung oder den Brandschutzbeauftragten zu koordinieren.

Löschversuche sind nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen.

Der **Personenschutz steht dabei grundsätzlich im Vordergrund**.

Löschversuche sollten, wenn eben möglich, von mehreren Personen gemeinsam durchgeführt werden.

e) Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

Die Verantwortlichen haben die **Brandstelle** sowie deren Umgebung für einen wirksamen Löschangriff der Feuerwehr **freizuhalten**.

Die **Aufstell- und Bewegungsflächen** dürfen nicht eingeschränkt sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie freigehalten werden (z.B. parkende Fahrzeuge, Winterzeit),

.... gleiches gilt für die **Löschwasserentnahmestellen** (Hydrantendeckel der Unterflurhydranten, Zugänge zu Überflurhydranten).

Die **Feuerwehr** sollte, wenn eben möglich, bereits am Außeneingang zur Brandmeldezentrale durch die verantwortliche diensthabende Person in Empfang genommen und eingewiesen werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ggf. **notwendige Informationen** bereitgestellt werden.

Eingeschlossene oder vermisste Personen sind sofort dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

Zusätzlich müssen die **Feuerwehrpläne** fortgeschrieben werden.

f) Nachsorge

Die **Brandstelle** ist nach der Freigabe durch den Einsatzleiter Feuerwehr und/oder Polizei sichern zu lassen.

Das **Wiederbetreten der Räume** ist erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.

Die **Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen** (evtl. auch nur in Teilbereichen) ist wieder herstellen zu lassen.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (z.B. Feuerlöscher) sind wieder zu füllen oder ggf. ersetzen zu lassen.


Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft.

Detmold,

Detmold, 01.07.2020
Ort, Datum


.....
Unterschrift der Geschäftsleitung


.....
Unterschrift der Geschäftsleitung, Stellvert.

Evakuierungsordnung

Berechtigte zur Auslösung der Evakuierung

Berechtigt zur Auslösung einer Evakuierung ist die Geschäftsleitung, der Brandschutzbeauftragte oder der Leiter der Brandsicherheitswache.

Sind diese im Objekt nicht anwesend, so kann die Evakuierung auch durch die Person ausgelöst werden, die mit dem Schadensfall unmittelbar konfrontiert ist.

Evakuierungsfall

Wird festgestellt, dass eine gefahrdrohende Situation für Personen eingetreten ist (z.B. Rauchentwicklung, Brand), so kann die Einleitung einer Evakuierung primär für den betroffenen Brandabschnitt erforderlich werden.

Die Auslösung weiterer Evakuierungsbereiche sollte dann erfolgen, wenn von der eingetretenen Situation auch weitere Ebenen gefährdet sind.

Beim Bekanntwerden eines Gefahrenfalls während der normalen Arbeitszeit bzw. Öffnungszeiten haben sich die im **Alarmplan** genannten Personen, vor Eintreffen der Feuerwehr, über das Ereignis zu informieren.

Das Gebäude soll auf den gekennzeichneten Rettungswegen verlassen werden.

Nach Verlassen des Gebäudes, Sammelplatz aufsuchen. Der Sammelplatz befindet sich vor der Stadthalle (siehe Flucht- und Rettungspläne).

Auslösung der Evakuierung

Während der Tagzeit entscheidet die diensthöchste anwesende Person.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der verantwortlichen Person der Geschäftsleitung Folge zu leisten.

Zur Aufgabenverteilung finden sich im Alarmfall alle anwesenden Beschäftigte vor dem Hauptein-/Ausgang ein.

Durchführung der Evakuierung

Die Durchführung einer Evakuierung erfolgt aufgrund einer gefahrdrohenden Situation für die im Gebäude befindlichen Personen. Der Entschluss zur Durchführung liegt primär in der Verantwortung der diensthöchsten Person(en).

Bei Eintreffen der Feuerwehr übernimmt der Einsatzleiter der Feuerwehr alle Maßnahmen der Evakuierung; seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.


Im Außenbereich und am Sammelplatz ist das Befragen nach vermissten Personen durchzuführen.

Das Ergebnis ist zeitnah der diensthöchsten Person bzw. dem Einsatzleiter der Feuerwehr direkt mitzuteilen.

Detmold,

Detmold, 01.07.2020
Ort, Datum


.....
Unterschrift der Geschäftsleitung


.....
Unterschrift der Geschäftsleitung, Stellvertr.

Alarmplan

Stand : Juni 2020

zur Benachrichtigung von Verantwortlichen

Im Brandfall sind folgende Personen in nachfolg. Reihenfolge umgehend zu informieren:

	Name	Zeitraum	Telefon
Feuerwehr Notruf			112
Geschäftsleitung	Dörte Pieper dienstlich	8 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰ Uhr	05231 - 977469
	Jörg Hampe privat	24 h / Tag	0170 - 5244889
Brandschutzbeauftragter	Herr Goerke dienstlich	24 h / Tag	0151 - 72640756

Die hier aufgeführten Telefon- u. Handy-Nummern bitte nicht an externe Personen weitergeben!

Sonstige wichtige Rufnummern

Extern			
Polizei Notruf		24 h / Tag	110
Polizeiinspektion Detmold		24 h / Tag	0 52 31 / 609 - 0
Feuerwehr Leitstelle des Kreis Lippe		24 h / Tag	0 52 61 / 66 60- 0
Krankentransport		24 h / Tag	0 52 61 / 66 60- 0
Ärztl. Notfalldienst		24 h / Tag	0 52 31 / 19 2 92
Gift-Notrufzentrale	Bonn	24 h / Tag	02 28 / 19 240
Intern			
z.B. bei Stromausfall, Gasgeruch, Wasserschaden, Heizungsproblemen			
Gebäudeunterhaltung			
Elektro	Stadtwerke Detmold	24 h / Tag	052 31 / 607 201
Gas / Fernwärme			
Wasser			
Abwasser		24 h / Tag	
Elektr. Anlagen			
Heizung / Sanitär	Fa. Köller	24 h / Tag	0160 / 7461467
Lüftung	T & R Gebäudeservice	24 h / Tag	05261 / 779950

